

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14201/211-2010
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BKA-183.500/0052-I/8/2010	Dr. Wolfgang Koizar	12197	16. November 2010	

Betrifft

Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000 und des E-Government-Gesetzes

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 16. November 2010 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E-Government-Gesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Begutachtungsverfahren:

Der Entwurf wurde nach dem Anschreiben „im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999,“ mit einer Stellungnahmefrist von nur drei Wochen nach Zustellung übermittelt.

Gemäß Art. 1 Abs. 4 Z. 2 dieser Vereinbarung darf die Frist zur Stellungnahme jedoch vier Wochen nicht unterschreiten.

Schon aus diesem Grund ist daher entgegen den Ausführungen im Anschreiben keine Übermittlung nach der oben angeführten Vereinbarung erfolgt.

2. Zum Gesetzentwurf:

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>
 DVR: 0059986

Zu Artikel 2 Z. 3 (§ 17 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes):

Zunächst ist zu beachten, dass die Regierungsvorlage zum E-Government-Gesetz (Oktober 2003) als Kompetenztatbestand neben den „Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr“ gemäß § 2 des Datenschutzgesetzes 2000 und der Bedarfsgesetzgebungskompetenz für das Verwaltungsverfahren Art. 11 Abs. 2 B-VG zusätzlich u.a. den Kompetenztatbestand „Meldewesen“ angibt, welcher augenscheinlich speziell für den derzeit geltenden § 17 Abs. 2 relevant ist.

Zur geplanten Ausweitung der Abfrageverpflichtung auf alle öffentlichen Register stellt sich die Frage nach der Kompetenzgrundlage dieser Bestimmung. Leider fehlen in den Erläuterungen entsprechende Angaben zur Gänze – im Hinblick auf die Reichweite der Regelung wäre dies jedoch notwendig.

Die nun geplante Bestimmung erscheint im Hinblick auf die Zustimmung des Betroffenen zur Datenermittlung unklar.

Nach den Erläuterungen soll die Abfrageverpflichtung in keiner Weise bestehende Ermittlungsbefugnisse von Behörden erweitern, weil ausschließlich auf eine bestehende Ermächtigung (gesetzlich „oder gewillkürt“) zurückgegriffen werden müsse. Es wird jedoch kein Beispiel für eine derartige Ermächtigung angeführt. Auch erscheint in diesem Zusammenhang eine Überprüfung der Bestimmung im Hinblick auf § 1 Abs. 2 DSG 2000 notwendig, wonach Eingriffe staatlicher Behörden nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der EMRK genannten Gründen notwendig sind, zulässig sind.

3. Zu den Kosten:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die angeführte Kostendarstellung weder der oben bereits zitierten Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften noch den bundeshaushaltsrechtlichen Vorschriften entspricht.

Denn im Vorblatt wird zu den finanziellen Auswirkungen ausgeführt, dass die vorgeschlagene Novelle des Bundesstatistikgesetzes 2000 und des E-Government-Gesetzes keine

finanziellen Auswirkungen auf die Budgets der Länder und Gemeinden hat. In den Erläuterungen zu Artikel 2 (Änderung des E-Government-Gesetzes) wird hingegen darauf verwiesen, dass es weiterhin der Organisationsgewalt der jeweiligen Behörde obliegt, die technischen Zugänge zu den Registern zu schaffen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Bund für jede Abfrage aus einem Register Kosten verlangt. Der Entwurf enthält jedoch keine Regelung, dass die nunmehr verpflichtend normierten Registerabfragen für die Länder und auch Gemeinden kostenlos wären.

Entgegen den Erläuterungen sind daher für das Land Niederösterreich Mehrkosten für die Registerabfragen zu erwarten und somit die Ausführungen des Bundes zu den Kosten unzutreffend.

Das Land Niederösterreich fordert daher zunächst die Vorlage einer den oben zitierten Rechtsvorschriften entsprechenden Kostendarstellung. Unabhängig davon wird im Fall einer Realisierung des Entwurfes die Abgeltung der dem Land Niederösterreich dadurch entstehenden Mehrkosten durch den Bund verlangt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. Herr Bundesrat Karl BODEN, Reibers 41, 3844 Waldkirchen an der Thaya
 4. Frau Bundesrätin Martina DIESNER-WAIS, Pürbach 96, 3944 Schrems
 5. Herrn Bundesrat Friedrich HENSLER, Untere Hauptstraße 4, 2471 Hollern
 6. Herrn Bundesrat Werner HERBERT, Schloßparksiedlung 35, 2433 Margarethen am Moos
 7. Frau Bundesrätin Elisabeth KERSCHBAUM, Albrechtsgasse 2/16, 2100 Korneuburg
 8. Frau Bundesrätin Juliane LUGSTEINER, Furlanigasse 17, 2604 Theresienfeld
 9. Herrn Bundesrat Walter MAYR, Mitterweg 16, 2301 Mühlleiten
 10. Herrn Bundesrat Martin PREINEDER, Frohsdorf 25, 2821 Lanzenkirchen
 11. Frau Bundesrätin Bettina RAUSCH, Neustift 19, 3375 Krummnußbaum
 12. Herrn Bundesrat Kurt STROHMAYER-DANGL, Matzles 39, 3830 Waidhofen an der Thaya
 13. Frau Bundesrätin Christa VLADYKA, Marienheimgasse 8/7/1, 2460 Bruck an der Leitha
 14. Frau Bundesrätin Sonja ZWAZL, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten

15. An das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
16. An das Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt
17. An das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz
18. An das Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg
19. An das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Burgring 4, 8010 Graz
20. An das Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard Walnhofer Platz 3, 6020 Innsbruck
21. An das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, 6900 Bregenz
22. An das Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien
23. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
24. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
25. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

